

## Bundessozialgericht erlaubt Bevorzugung von Gemeinschaftspraxen

Mit Urteil vom 17.03.2010 hat das Bundessozialgericht (B 6 KA 41/08 R, B 6 KA 15/09 R, B 6 KA 18/09 R, B 6 KA 19/09 R) entschieden, dass der Aufschlag auf den Ordinationskomplex und die Fallpunktzahlen, den Ärzte in Gemeinschaftspraxen erhalten, rechtmäßig ist. Das Bundessozialgericht begründete seine Entscheidung damit, dass der Bewertungsausschuss nach den gesetzlichen Vorgaben gehalten war, den Besonderheiten kooperativer Versorgungsformen Rechnung zu tragen. Auch die gezielte Förderung der Gründung und des Betriebens von Gemeinschaftspraxen sei ein zulässiges gesundheitspolitisches Ziel. Die Grenze einer nicht mehr gerechtfertigten Ungleichbehandlung werde erst dann erreicht, wenn Einzelpraxen durch die Benachteiligung gegenüber Gemeinschaftspraxen nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden könnten.

Das Bundessozialgericht wies damit die Musterklagen von vier in einer Einzelpraxis arbeitenden Ärzten aus Hessen und Baden-Württemberg ab.

Nach dem EBM 2005 und einem Beschluss des Bewertungsausschusses vom 29.10.2004 erhielten Gemeinschaftspraxen beim Ordinationskomplex einen Aufschlag von 60 bis 105 Punkten. Die Fallpunktzahlen wurden um 30 bis 130 Punkte erhöht.

Bundesweit waren Hunderte von Ärzten in Einzelpraxen als Sammelkläger gegen diese Vergütungsregelungen vorgegangen. Sie beanstandeten die Benachteiligung gegenüber Gemeinschaftspraxen. Eine Differenzierung der vertragsärztlichen Vergütung nach der jeweiligen Organisationsform der ärztlichen Praxis sei nicht mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung nach Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar. Der Bewertungsausschuss habe mit seinem Beschluss vom 29.10.2004 seine Kompetenzen überschritten, indem er den

Gemeinschaftspraxen für die gleiche Arbeit ein höheres Honorar als den Einzelpraxen zukommen lasse. Das Gesetz habe in § 87 Abs. 2 a Satz 1 SGB V lediglich vorgesehen, die Besonderheiten von Gemeinschaftspraxen "zu berücksichtigen". Damit lasse sich jedoch keine Bevorzugung rechtfertigen, zumal es einen höheren Leistungsaufwand und ein weiteres Leistungsspektrum allenfalls in fachübergreifenden, nicht jedoch in fachgleichen Gemeinschaftspraxen gebe.

Die finanzielle Bevorzugung von Gemeinschaftspraxen führe insbesondere auch zu einer Gefährdung der vertragsärztlichen Versorgung im ländlichen Raum. Wirtschaftlich könne eine ärztliche Praxis dort nur als Einzelpraxis betrieben werden. Wenn Vergütungsregelungen die Ausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit in einer Einzelpraxis finanziell unattraktiv werden ließen, drohe sich der bereits vorhandene Ärztemangel im ländlichen Raum noch zu verstärken. Die beklagten Kassenärztlichen Vereinigungen verwiesen dagegen auf die Gesetzgebung und die maßgebliche Fassung des § 87 Abs. 2a Satz 1 SGB V. Danach gehe der Gesetzgeber von einem Mehraufwand der ärztlichen Versorgung in Gemeinschaftspraxen aus, der eine höhere Vergütung rechtfertige. Der Bewertungsausschuss habe darüber hinaus einen weiten Gestaltungsspielraum, der es erlaube eigene gesundheitspolitische Ziele, wie die Förderung von Gemeinschaftspraxen, zu verfolgen.

Der Vertragsarztsenat des Bundessozialgerichts folgte letztlich dieser Argumentation. Bereits für die Zeit der Praxisbudgets von 1997 bis 2003 habe der Senat eine begrenzte Privilegierung von Gemeinschaftspraxen gegenüber Einzelpraxen hinsichtlich der Zahl der berechnungsfähigen Punkte gebilligt. Daran halte der Senat auch unter der Geltung des EBM 2005 fest. Der Gesetzgeber sei sowohl bei fachübergreifenden als auch

bei fachgleichen Gemeinschaftspraxen ersichtlich von einem weiteren Leistungsspektrum im Vergleich zu Einzelpraxen ausgegangen, dem daher auch durch verbesserte Vergütungsregelungen Rechnung getragen werden dürfe.

Unabhängig davon sei auch die gezielte Förderung der Gründung und des Betriebens von Gemeinschaftspraxen dem Bewertungsausschuss auf Grund seines weiten Gestaltungsspielraums nicht versagt. Erst wenn die finanzielle Besserstellung der Gemeinschaftspraxen dazu führe, dass Einzelpraxen nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden könnten, stelle dies eine rechtswidrige Ungleichbehandlung dar. Auch die Entscheidung des Bewertungsausschusses, allen Gemeinschaftspraxen einen gleich hohen Zuschlag statt einer prozentualen Erhöhung des Ordinationskomplexes zukommen zu lassen, könne nicht bestanden werden.

Auch wenn das Urteil nur die Rechtslage während der Geltung des EBM 2005 zu beurteilen hatte, ist damit klargestellt, dass auch die nach wie vor geltenden prozentualen Aufschläge für Gemeinschaftspraxen rechtlich nicht beanstandet werden können. Der Bewertungsausschuss hat allerdings in seinem Beschluss vom 26.03.2010 angekündigt, dass die derzeitigen Aufschläge für Gemeinschaftspraxen vorerst nur bis zum 31.12.2010 unverändert bleiben. Danach soll die Regelung mit Wirkung zum 01.01.2011 angepasst werden. Gemeinschaftspraxen, in denen viele Patienten von Ärzten unterschiedlicher Fachgruppen behandelt werden, sollen dann einen höheren Zuschlag auf das Regelleistungsvolumen erhalten als Praxen in denen weniger Patienten interdisziplinär versorgt werden.

*Nico Gottwald, Sindelfingen  
gottwald@rpmed.de*

[www.rpmed.de](http://www.rpmed.de)

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte  
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen  
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen  
USt-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:  
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: [redaktion@rpmed.de](mailto:redaktion@rpmed.de)

Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.